FÉDÉRATION SUISSE INLINE HOCKEY
FEDERAZIONE SVIZZERA INLINE HOCKEY
SCHWEIZERISCHER INLINE HOCKEY VERBAND
SWISS INLINE HOCKEY FEDERATION

Member of the International Inline Skater Hockey Federation (IISHF)

Schiedsrichter-Reglement

Gültig ab dem 4. März 2023

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS **2**

1. GELTUNGSBEREICH **3**

2. ALLGEMEINES **3**

3. REGISTRIERUNG **4**

4. SCHIEDSRICHTER-QUOTE PRO VEREIN **5**

5. AUSBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER **6**

6. QUALIFIKATIONEN **7**

7. SCHIEDSRICHTER-AUSWEIS **7**

8. EINSATZ VON SCHIEDSRICHTERN **8**

9. SUPERVISIONEN **9**

10. AUSBILDER **9**

11. VERGÜTUNG **10**

12. STRAFEN **12**

13. TORRICHTER **14**

14. GÜLTIGKEIT **15**

1. Geltungsbereich

1.1 Dieses Reglement gilt in der Schweiz für alle offiziellen Spiele und Turniere.

1.2 Darin werden die Nominierung, die Ausbildung, die Mitwirkung und die Strafen von Schiedsrichtern geregelt.

1.3 Das Reglement ist für alle dem SIHV angehörenden Vereine verbindlich.

2. Allgemeines

2.1 Nur Personen in guter körperlicher und geistiger Verfassung, die über ausreichende Kenntnisse der Reglemente verfügen und die Einhaltung der Richtlinien nachweisen können, dürfen als Schiedsrichter tätig werden.

2.2 Der Schiedsrichter muss Mitglied eines dem SIHV angehörenden Vereins sein. Der Verein ist gegenüber dem SIHV für seine Schiedsrichter haftbar.

2.3 Die Schiedsrichter dürfen an offiziellen Spielen auch als Spieler oder Mannschaftsoffizielle teilnehmen.

2.4 Der technische Ausschuss des SIHV entscheidet, ob ein Spieler oder Mannschaftsoffizieller der für mehr als 8 Spiele gesperrt ist eine Schiedsrichterlizenz bekommt bzw. weitere offizielle Spiele während der Sperre leiten darf.

2.5 Der SIHV übernimmt im Fall eines Unfalls keinerlei Haftung.

2.6 Mit der Vertragsunterschrift, muss der Schiedsrichter die Schiedsrichter-Charta respektieren. Ein Schiedsrichter, der die Schiedsrichter-Charta nicht respektiert, wird von der Schiedsrichterabteilung, gemäss Artikel 12.1 dieses Reglements, bestraft.

3. Registrierung

3.1 Die Anträge zur Registrierung von Schiedsrichtern, müssen den zuständigen Stellen bis zum 30. Januar der neuen Saison zugehen.

3.2 Bei jedem Transfer muss ein neuer Schiedsrichtervertrag unterschrieben werden und das Formular „Transferantrag“ wird gemäss den folgenden Schritten ausgefüllt:

a) Das Formular „Transferantrag“ ausfüllen.

b) Der neue Verein bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die betreffende Person aufnimmt.

c) Der Transferantrag muss bis spätestens am 15. Januar dem Departement für Technik des SIHV mit einem vorfrankierten Antwortcouvert (A-Post) zugesandt werden. Das Datum des Poststempels ist massgebend.

d) Das Departement für Technik schickt den Transferantrag mit dem vorfrankierten Antwortcouvert an den alten Verein.

e) Ab dem Tag des Eingangs hat der alte Verein 5 Tage Zeit, um das unterzeichnete Formular mit der Lizenz an das Departement für Technik des SIHV zurückzusenden. Mögliche Unregelmässigkeiten müssen gemäss Artikel 8.3 des Reglements für Spieler-/Mannschaftsoffiziellenkarten angegeben werden. Nach Ablauf der 5-Tages-Frist, kann ein Verein seine Rechte auf keinen Fall geltend machen.

f) Beim Auftreten von Unregelmässigkeiten gemäss Artikel 8.3, benachrichtigt das Departement für Technik des SIHV den neuen Verein und hält die Schiedsrichterkarte bis zur Regelung der Situation zurück. Der Schiedsrichter darf kein offizielles Spiel bestreiten, solange die Situation nicht geregelt ist.

3.3 Der Verein, dem der Schiedsrichter angehört, kann einem Transfer unter folgenden Bedingungen widersprechen:

a) Nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge.
b) Nicht erfolgte Rückgabe des vom alten Verein zur Verfügung gestellten Materials oder einer entsprechenden Entschädigung.
c) Nicht an den SIHV bezahlte Bussgelder.
d) Die offizielle Vereinbarung um die Vereinszugehörigkeit eines Spielers, eines Mannschaftsoffiziellen oder eines Schiedsrichters festzulegen ist unterzeichnet und gültig.

3.4 Ein Schiedsrichter nicht-Spieler/nicht-Mannschaftsoffizieller oder Schiedsrichter-Spieler oder Schiedsrichter-Mannschafsoffizieller, darf nur für einen Verein spielen oder als Mannschaftsoffizieller oder Schiedsrichter tätig sein.

3.5 Bei der Erneuerung einer Schiedsrichterkarte ausserhalb der im Reglement vorgeschriebenen Zeiträume ist ein Bussgeld zu zahlen (Art. 12.2 Abschnitt G).

4. Schiedsrichter-Quote pro Verein

4.1 Mindestanforderungen an Schiedsrichter pro Verein:

- 1 Punkte pro Mannschaft in der Nationalliga.
- 1 Punkte pro Mannschaft in den anderen Ligen oder Kategorien.
- 0 Punkte pro Mannschaft in der Kategorie Senioren und Veteranen.

Ein Schiedsrichter ist 1 Punkt wert.

Erst nach dem letzten Nachholkurs des SIHV, werden die Schiedsrichter bestimmt, die für die zu erreichende Quote des Vereins, berücksichtigt werden. Wechselt ein Spieler-Schiedsrichter, Mannschaftsoffizieller-Schiedsrichter, Nichtspieler/Nichtmannschaftsoffizieller als Schiedsrichter, Schiedsrichter-Spieler oder Schiedsrichter-Mannschaftsoffizieller während der Saison den Verein, darf er auf keinen Fall für die Schiedsrichterquote des neuen Vereins zählen.

4.2 Ein Spieler-Schiedsrichter im Besitz einer B - Spielerlizenz darf in keinem Fall für die Schiedsrichterquote eines Vereins zählen, welcher von der B – Lizenz profitiert.

4.3 Ein Schiedsrichter darf in keinem Fall ein Spiel des Vereins der Teil seiner Jugendbewegung ist, leiten.

4.4 Der Schiedsrichterabteilung gegenüber, muss der Schiedsrichter, über die Internetseite der Einberufungen, die Termine angeben an denen er nicht zur Verfügung steht. Er muss aber unbedingt mindestens 18 Termine freilassen (Freitag, Samstag oder Sonntag) an denen er zur Verfügung steht. Darüber hinaus muss er an mindestens 8 Termine (Freitag, Samstag oder Sonntag), in der zweiten Hälfte der Saison von August bis Oktober, zur Verfügung stehen. Die Termine können bei Einhaltung der vorgeschriebenen Zeiten, die auf der Internetseite der Einberufungen zu finden sind, geändert werden.

4.5 Falls der Schiedsrichter seine Abwesenheitstermine in der vorgeschriebenen Zeit nicht angibt, ist der Artikel 4.4 nicht mehr gültig. Wenn seine Quote der zu leitenden Spiele nicht erreicht ist, muss er gemäss Artikel 12.2 Buchstabe H eine Geldbusse zahlen.

4.6 Ein Verein der die Quote der eingeschriebenen Schiedsrichter übertrifft, wird sich Ende Jahr die zusätzlichen Lizenzen zurückerstatten lassen. Dies erfolgt aber nur wenn keinem Schiedsrichter Geldbussen gemäß Artikel 12.2 Abschnitt H erteilt wurden.

4.7 Ein Schiedsrichter, der ohne triftigen Grund (ärztliches Attest, Arbeitsattest, Todesanzeige eines Verwandten) nicht am Ausbildungskurs teilnimmt, muss ein Bussgeld gemäss Art. 12.2 Abschnitt F zahlen.

4.8 Ein Verein, bei dem 1 Mitglied im Departements-Schiedsrichterausschuss tätig ist (Aufbietungsstelle) erhält einen Bonus für einen Schiedsrichter für seine jährliche Quote.

5. Ausbildung der Schiedsrichter

5.1 Der Schiedsrichterausschuss des SIHV führt obligatorische Ausbildungs- und Fortbildungskurse für die Schiedsrichter durch.

5.2 Der Schiedsrichter-Ausweis für das laufende Jahr wird ausgestellt, falls die Prüfungen bestanden sind.

5.3 Um in den verschiedenen Kategorien Spiele leiten zu dürfen, muss der Schiedsrichter:

- Die schriftliche und physische Prüfung für die jeweilige Kategorie bestanden haben;
- Positive Bewertungen bei den Supervisionen einholen;
- Eine Bereitschaft aufweisen, die den Anforderungen des Schiedsrichtervertrags und der jeweiligen Spielkategorie genügt;
- Ein Verhalten zeigen, das der Spielkategorie, gemäss der Schiedsrichter-Charta, gerecht wird.

5.4 Das Schiedsrichterdepartement meldet jede Qualifikationsänderung der Schiedsrichter den betroffenen Personen sowie den Zugehörigkeitsvereinen vor und im Laufe der Saison.

5.5 Nimmt ein Schiedsrichter, ganz gleich aus welchem Grund, nicht an den Schulungskursen teil, erhält er keinen Schiedsrichter-Ausweis.

5.6 Während der Schulungskurse dürfen die Schiedsrichter weder unter Alkoholeinfluss noch unter Betäubungsmitteln stehen. Wird festgestellt, dass sich ein Schiedsrichter unter Alkohol- oder Betäubungsmitteleinfluss befindet, wird er aus dem Kurs ausgeschlossen und bekommt keine Schiedsrichterlizenz.

5.7 Wird ein Schiedsrichter aus einem Schulungskurs ausgeschlossen, erhält er keinen Schiedsrichter-Ausweis.

5.8 Es wird ein Hauptschulungskurs für Schiedsrichter organisiert. Gegebenenfalls kann auf Kosten der Vereine der teilnehmenden Schiedsrichter ein Nachholkurs organisiert werden.

5.9 Der Hauptkurs kostet CHF 100.--, der Nachholkurs kostet CHF 200.--.

5.10 Der Schiedsrichterausschuss erstellt und implementiert einen Schulungsplan, der speziell für junge Schiedsrichter konzipiert und bestimmt ist, die den in diesem Reglement definierten Auswahlkriterien entsprechen.

6. Qualifikationen

6.1 Der Schiedsrichter-Ausschuss vergibt nach dem Ausbildungskurs eine Qualifikation an die Schiedsrichter.

6.2 Der Schiedsrichter-Ausschuss kann jederzeit Änderungen an diesen Qualifikationen vornehmen. Diese werden dem Schiedsrichter und dem betroffenen Verein schriftlich mitgeteilt.

6.3 Das Schiedsrichterdepartement gibt dem internationalen Verband die Namen der Schiedsrichter-Bewerber durch.

7. Schiedsrichter-Ausweis

7.1 Der Schiedsrichter-Ausweis wird vom Schiedsrichterdepartement ausgestellt und muss jährlich erneuert werden. Er kostet CHF 50.--.

8. Einsatz von Schiedsrichtern

8.1 Alle offiziellen Spiele müssen von Schiedsrichtern geleitet werden, die vom Schiedsrichter-Ausschuss anerkannt sind.

8.2 Das Schiedsrichterdepartement nominiert die Schiedsrichter für alle Meisterschaftsspiele, Schweizer Pokalspiele und offizielle Freundschaftsspiele.

8.3 Die Nominierungsfrist wird auf der Internetseite der Einberufungen angegeben. In Sonderfällen kann diese Nominierungsfrist verkürzt werden.

8.4 Die Schiedsrichter dürfen keine besonderen Beziehungen zu einer der Mannschaften pflegen.

8.5 Die Schiedsrichter müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unparteiisch bleiben und dürfen den eigenen Verein, die Mannschaften des B-Vereins, sowie die Vereine, die die Jugendbewegung bilden, nur mit schriftlichem Einvernehmen beider Mannschaften pfeifen.

8.6 Die Vereine dürfen die Auswahl eines vom Schiedsrichter-Ausschuss nominierten Schiedsrichters in keinem Fall ablehnen.

8.7 Die nominierten Schiedsrichter oder Torrichter müssen der Nominierung Folge leisten, andernfalls wird eine Geldbusse verhängt.

8.8 Im Fall der Verhinderung durch höhere Gewalt muss der Schiedsrichter oder Torrichter die Nominierungsstelle umgehend informieren. Gegen einen Schiedsrichter, der die Nominierungsstelle nicht informiert, wird eine Geldbusse entsprechend den Bestimmungen aus Art. 8.7 verhängt.

8.9 Der Schiedsrichter darf nur ein Spiel pro Tag leiten, mit Ausnahme von Turnieren sowie aus besonderem Grund.

8.10 Wenn ein Schiedsrichter aus besonderem Grund ein zweites Spiel leiten muss, werden die Reisekosten vom Ort des ersten Spiels an den Ort des zweiten Spiels berechnet.

9. Supervisionen

9.1 Die Supervisoren werden vom Schiedsrichter-Ausschuss ernannt. Der Supervisor muss den reibungslosen Ablauf des Spiels in Bezug auf Spielverlauf, Zuschauer und Schiedsrichter überwachen.

9.2 Nach Abschluss der Supervision erstellt der Supervisor einen Bericht für die zuständigen Stellen des SIHV, für den betroffenen Schiedsrichter und für seinen Verein.

9.3 Auf Anfrage des Schiedsrichters, wird ihm sein Recht auf Anhörung gewährt.

9.4 Der Schiedsrichter-Ausschuss ist darum bemüht, einen Supervisor zu allen Playoff-Spielen zu entsenden.

9.5 Der Supervisor-Ausweis wird vom Schiedsrichterdepartement ausgestellt. Um diesen zu erhalten, müssen die Bewerber einen obligatorischen Schulungskurs besuchen.

9.6 Der Supervisor muss mindestens das 25te Lebensjahr vollendet haben und höchstens das 70e Lebensjahr vor Ende des laufenden Jahres vollenden.

10. Ausbilder

10.1 Der Schiedsrichter-Ausschuss ernennt und schult die Ausbilder.

11. Vergütung

11.1 Die Vereine müssen eine Vergütung gemäss dem vom Ausschuss des SIHV definierten Tarif bezahlen.

11.2 Bei nationalen Turnieren legt der Ausrichter-Verein die Tarife fest.

11.3 Die Schiedsrichterentschädigung der schweizerischen Finalspiele, welche sich über ein Wochenende erstrecken, sind in den Richtlinien für Schiedsrichter festgelegt.

11.4 Die Reisekosten für sämtliche Kategorien werden nach den folgenden Kilometertarifen festgelegt, indem die Gesamtzahl der Kilometer für den Hin und Rückweg vom offiziellen Wohnsitz des Schiedsrichters bis zum Austragungsort des Spieles berechnet wird. Wenn ein Schiedsrichter mehrere Spiele an einem Tag leitet, wird die Vergütung einmal auf die gesamten zurückgelegten Kilometer berechnet und gleichmässig auf die beteiligten Vereine aufgeteilt.

KM	Ct
0 -100	0.55
101-200	0.50
201-300	0.45
301-400	0.40
400 und mehr	0.35

Die Reisekostenvergütung wird Stufenweise berechnet. Wenn die gesamte Reisestrecke an einem Tag 120 km beträgt, werden die ersten 100 km mit 55 Rp/km und die restlichen 20 km mit 50 Rp/km vergütet.

11.5 Für Schiedsrichter mit Wohnsitz im Ausland, werden die Reisekosten von dem am nächstgelegenen Schweizer Grenzposten zum Wohnsitz des Schiedsrichters bis zum Austragungsort des Spieles berechnet.

Ist ein ausländischer Verein Mitglied des SIHV und nimmt an der Meisterschaft teil, werden die Reisekosten des Vereinsschiedsrichters von der Ortschaft der Spielstätte des Vereins bis zum Austragungsort des Spieles berechnet.

Falls der Wohnsitz des Schiedsrichters, sich näher an der Schweizer Grenze befindet als die Adresse der Spielstätte des Vereins, werden die Reisekosten vom Wohnsitz des Schiedsrichters aus berechnet.

11.6 Die Heimmannschaft muss für die Vergütung der Schiedsrichter sowie für die Spesen der Schiedsrichter während der Pause zwischen dem 2. und 3. Drittel, am Offiziellentisch, aufkommen. Der Heimverein kann den Schiedsrichtern vorschlagen, die Vergütung für die Schiedsrichter und die Reisekosten per TWINT zu bezahlen. Die Schiedsrichter sind nicht gezwungen, diesen Vorschlag des Heimvereins anzunehmen und können verlangen, dass sie in bar bezahlt werden.

11.7 Kann ein Spiel nicht stattfinden (unbespielbarer Platz, nicht angetretene Mannschaft etc.), erhalten die angereisten, nominierten Schiedsrichter die Vergütung für das Spiel sowie die Reisekosten von der Heimmannschaft.

11.8 Wenn die Schiedsrichter für ein Spiel nominiert wurden und keine der Mannschaften erscheint, müssen sie die Nominierungsstelle darüber informieren. In diesem Fall werden von der zuständigen Stelle des SIHV nur die Reisekosten und die Spielvergütung übernommen.

11.9 Jeder Schiedsrichter muss eine Aufstellung der entstandenen Reisekosten erstellen. Diese Aufstellung muss dem am besten geeigneten Kilometertarif der Internetseite viamichelin.ch entsprechen. Der Schiedsrichter muss dem Schiedsrichter-Ausschuss eine Kopie dieser Aufstellung einreichen. Der Verein kann vor der Auszahlung der Reisekosten an den Schiedsrichter die Vorlage dieser Aufstellung verlangen. Im Falle höherer Gewalt, wird der Schiedsrichter den Unterschied auf dem Schiedsrichterbeleg motivieren. Stellt der Verein ein Fehler fest, muss es ein Bericht schreiben und diesem dem Schiedsrichterdepartement entsenden.

11.10 Der Verein, der den Schweizer Cupfinal der Junioren und der Herren organisiert, zahlt die Schiedsrichterspesen, die dann, bei Vorlage der Quittung, vom SIHV zurückerstattet werden.

11.11 Der Verein, der die Finalrunden der Kategorien Novizen, Mini, Senioren und Veteranen organisiert, übernimmt die Schiedsrichterspesen.

12. Strafen

12.1 Der Schiedsrichterausschuss kann folgende Strafen gegen die Schiedsrichter verhängen:

- Verwarnung.
- Bussgeld.
- Sperre.
- Streichung.

Die Strafen werden dem Schiedsrichter und seinem Verein schriftlich zugesandt.

12.2 Die Liste der Bussgelder richtet sich nach der jeweiligen Spielkategorie. Sie enthält 3 verschiedene Tabellen, die wie folgt angewandt werden:

- Tabelle Nr. 1: Für Schiedsrichter, die Spiele der NLA und NLB leiten.
- Tabelle Nr. 2: Für Schiedsrichter, die Spiele der 1. und 2. Liga, der Damen und Junioren leiten.
- Tabelle Nr. 3: Für Schiedsrichter, die Spiele der Novizen, Minis, Senioren und Veteranen leiten.

Bezeichnung	**Tabelle Nr. 1:**	**Tabelle Nr. 2:**	**Tabelle Nr. 3:**
A. Nichterscheinen eines Schiedsrichters zum bezeichneten Spiel.			
1 Mal:	100.-	80.-	50.-
2 Mal:	200.-	150.-	100.-
3 Mal:	Sperre für das laufende Jahr	Sperre für das laufende Jahr	Sperre für das laufende Jahr
B. Verlegung eines Spiels weniger als 5 Tage im Voraus.			
1 Mal:	Verwarnung	Verwarnung	Verwarnung
2 Mal:	50.-	20.-	20.-
3 Mal und mehr :	100.-	50.-	50.-

Bezeichnung	Tabelle Nr. 1:	Tabelle Nr. 2:	Tabelle Nr. 3:
C. Nichteinhaltung der Verwaltungsfrist:			
1 Mal:	50.-	20.-	20.-
2 Mal und mehr:	100.-	50.-	50.-
D. Einsendung des Schiedsrichter-Berichts oder des Protestformulars dem Disziplinarausschuss nach der 3 tägigen Frist.	50.-	50.-	50.-
E. Regelwidriges Verhalten.			
1 Mal:	Verwarnung	Verwarnung	Verwarnung
2 Mal:	50.-	20.-	20.-
3 Mal und mehr:	100.-	50.-	50.-
F. Abwesenheit bei einem Kurs ohne triftigen Grund.	100.-	100.-	100.-
G. Erneuerung der Lizenz ausserhalb der Fristen.	100.-	100.-	100.-
H. Quote der zu leitende Spiele nicht erreicht.	200.-/pro fehlendem Spiel	200.-/pro fehlendem Spiel	200.-/pro fehlendem Spiel

12.3 Die folgenden Strafen werden den Vereinen verhängt :

Fehlende Anzahl Punkte zu Beginn der Saison :	**Für Vereine, deren Mannschaft in der NLA oder NLB spielt.**	**Für Vereine, mit Mannschaften in der 1. Liga, 2. Liga, bei den Damen, Junioren, Novizen und Mini**
1	500.-	200.-
2	800.-	500.-
3	1.000.	800.-
4	2.000.-	1.000.-
5	4.000.-	2.000.-
6	6.000.-	3.000.-
7 und mehr	8.000.-	4.000.-
Keine Schiedsrichter (zusätzlich zur Strafe für die Anzahl an fehlenden Schiedsrichtern)	2.000.-	1.000.-

12.4 Stellt ein Verein in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht genug Schiedsrichter, verdoppeln sich die Bussgelder.

12.5 Stellt ein Verein in drei oder mehr aufeinander folgenden Jahren nicht genug Schiedsrichter, verdreifachen sich die Bussgelder.

13. Torrichter

13.1 Werden Torrichter beauftragt, wird ihnen jeweils die Hälfte der Vergütung des fehlenden Schiedsrichters zugesprochen (ohne Reisekosten).

13.2 Zusätzlich zu den vorgesehenen Vergütungen bekommen sie die Reisekosten bezahlt.

13.3 Die Spiele der Torrichter werden in deren zu leitende Saison-Spielquote einberechnet.

14. Gültigkeit

14.1 Bei Unklarheiten gilt die französische Ausführung des Spielreglements.

14.2 Das vorliegende Reglement gilt für alle Spiele des SIHV.

14.3 Der SIHV behält sich vor, Ausnahmen zum vorliegenden Reglement zu bewilligen.

14.4 Das vorliegende Reglement tritt am 4. März 2023 in Kraft. Es annulliert und ersetzt alle vorherigen Reglemente. Es enthält die von der Generalversammlung in Sursee am 4. März 2023 verabschiedeten Änderungen.

Sursee, den 4. März 2023

Im Namen des Schweizerischen Inline Hockey Verbands

Daniel Biétry Steve Nussbaumer Gabriel Willemin